

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung

Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss: IDW RS HFA 3 n.F. verabschiedet

Der Hauptfachausschuss (HFA) des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) hat am 19.06.2013 die Stellungnahme zur Rechnungslegung: Handelsrechtliche Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen (IDW RS HFA 3) endgültig verabschiedet.

Sie ersetzt die IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung von Verpflichtungen aus Altersteilzeitregelungen nach IAS und nach handelsrechtlichen Vorschriften (IDW RS HFA 3) i.d.F. vom 18.11.1998. Die in der bisherigen Fassung des IDW RS HFA 3 enthaltenen Ausführungen zur Bilanzierung nach IFRS entsprechen mit Inkrafttreten von IAS 19 (2011) sowie auch vor dem Hintergrund des hierzu ergangenen Anwendungshinweises des DRSC (DRSC AH 1 (IFRS)) nicht mehr den geltenden Regelungen.

Die wesentliche Änderung betrifft die bilanzielle Behandlung von Aufstockungsbeträgen. Der wirtschaftliche Charakter der Altersteilzeitvereinbarung ist im konkreten Einzelfall dafür maßgeblich, ob die Aufstockungsbeträge als Abfindung oder als zusätzliche Entlohnung zu klassifizieren sind. Es werden einige Anhaltspunkte zur Klassifizierung gegeben (Tz. 7 – 11).

Haben die Aufstockungsbeträge Abfindungscharakter, ändert sich die bisherige bilanzielle Behandlung nicht. Im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung ist die Rückstellung in Höhe des vollen Barwerts der Aufstockungsbeträge anzusetzen (Tz. 19).

Haben sie jedoch Entlohnungscharakter sind die Rückstellungen für die Aufstockungsbeträge zukünftig über den Zeitraum anzusammeln, in dem die Entlohnung erdient wird (Tz. 20 – 22).

Besteht keine ausdrückliche Vereinbarung über den Zeitraum, kann davon ausgegangen werden, dass dieser Zeitraum mit der rechtlichen Entstehung der Verpflichtung beginnt und mit dem Ende der aktiven Beschäftigungsphase der Altersteilzeit endet.

Die Klassifizierung hat am ersten Abschlussstichtag nach dem Zustandekommen der Altersteilzeitvereinbarung zu erfolgen und ist nach dem Grundsatz der Stetigkeit beizubehalten (Tz. 11).

Bedeutung für die Praxis

Alle Unternehmen mit Altersteilzeitvereinbarungen müssen zukünftig für ihren handelsrechtlichen Jahresabschluss die Klassifizierung der Aufstockungsbeträge vornehmen. Die Kölner Spezial unterstützt ihre Kunden hierbei gerne.

Köln, im August 2013

Kölner Spezial

Beratungs-GmbH für betriebliche Altersversorgung